

# Rahmenbestimmungen für Arbeitsgemeinschaften der Deutschen Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie e.V., Bonn (überarbeitete Fassung vom 30.11.2020)

---

## § 1 Grundsätze

1. Die Deutsche Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie e.V., Bonn, bezweckt die Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Halschirurgie. Weitere Aufgaben der Gesellschaft sind die Wahrung der Einheit des Fachgebietes der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde und die Vertiefung der Verbindungen mit den medizinischen Nachbarfächern sowie mit ausländischen Fachgesellschaften und die Weiter- und Fortbildung auf dem Fachgebiet.
2. Nach § 2 der Satzung können Arbeitsgemeinschaften gebildet werden, um die wissenschaftliche und praktische Arbeit in verschiedenen Teilbereichen zu intensivieren. Die Bezeichnung der Arbeitsgemeinschaften lautet einheitlich „Arbeitsgemeinschaft ... der Deutschen Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie e.V.“
3. Die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Präsidiums. Der Antrag auf Gründung einer Arbeitsgemeinschaft ist beim Präsidium unter Darlegung der verfolgten Interessen und Zielsetzungen der Arbeitsgemeinschaft zu stellen. Über die Bildung der Arbeitsgemeinschaft entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle Arbeitsgemeinschaften haben sich an den in der Satzung der Gesellschaft niedergelegten Aufgaben der Gesellschaft zu orientieren und dabei insbesondere die Förderung der wissenschaftlichen Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Halschirurgie, zu berücksichtigen. Mit der Gründung von Arbeitsgemeinschaften wird interessierten Mitgliedern der Gesellschaft Gelegenheit gegeben, die wissenschaftliche und praktische Fortentwicklung in speziellen Arbeitsgebieten der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Halschirurgie, kennenzulernen, zu verfolgen, zu unterstützen, weiterzuentwickeln und mitzuverantworten.
4. Außer den vorliegenden Rahmenbestimmungen, die für alle Arbeitsgemeinschaften gleichermaßen gelten, sind für einzelne Arbeitsgemeinschaften, soweit dies sachlich geboten ist, Zusatzbestimmungen zulässig. Im Übrigen können sich die Arbeitsgemeinschaften – soweit dies aus Praktikabilitätsgründen erforderlich erscheint – eigene Geschäftsordnungen geben. Geschäftsordnungen und Zusatzbestimmungen sind vorab vom Präsidium der Gesellschaft zu genehmigen.
5. Die Organe der Deutschen Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie e.V. (Mitgliederversammlung, Präsidium, Geschäftsführendes Präsidium) können den Arbeitsgemeinschaften besondere Aufgaben zuweisen.
6. Über die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften berichten deren Vorsitzende einmal jährlich dem Präsidium anlässlich einer Präsidiumssitzung in schriftlicher Form. Diese Berichte können in Fällen besonderer Aktualität und Wichtigkeit allen Mitgliedern der Deutschen Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie e.V. durch eine Veröffentlichung in den „HNO Informationen“ zugänglich gemacht werden.
7. Die Arbeitsgemeinschaften und ihre Vorstände werden in den öffentlichen Verlautbarungen der Gesellschaft bekannt gemacht.

## § 2 Mitglieder

1. Mitglied der Arbeitsgemeinschaften kann jedes Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie e.V. werden. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft zu richten. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand in seiner Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen eine Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft zulässig, welche endgültig über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Die Arbeitsgemeinschaft führt eine Mitgliederliste.
3. Ausnahmsweise können auch Ärzte oder Personen aus naturwissenschaftlichen und technischen Wissenschaften, die nicht Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie e.V. sind, die Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft mit entsprechender Begründung durch ihren Vorsitzenden erhalten.
4. Die Aufnahme korporativer Mitglieder ist ausnahmsweise bei bestimmten Arbeitsgemeinschaften auf Antrag möglich. Ihre Vertretung in der Arbeitsgemeinschaft geschieht durch Entsendung einer natürlichen Person.

## § 3 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden<sup>1</sup>
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, der das Amt des Schriftführers wahrnimmt
  - c) dem Kassenwart und
  - c) zwei weiteren Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder sollen ordentliche Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie e.V. und Hals-Nasen-Ohren-Ärzte sein. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

Die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft wählt die Mitglieder des Vorstands auf die Dauer von 2 Jahren; die Wiederwahl ist bis zu 3 Mal möglich. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt somit maximal acht Jahre, der Beginn der Amtszeit ist wegen des zeitlich versetzten Ausscheidens unterschiedlich.

Die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft wählt den Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren; Wiederwahl ist 1 Mal möglich.

Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden/Schriftführer und den Kassenwart.

Ausnahmen von diesen Regelungen bedürfen eines Sonderbeschlusses des Präsidiums der Deutschen Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie e.V.

3. Zudem berichten die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften einem vom Präsidium für die Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaften besonders Beauftragten (Sektionsleiter) regelmäßig über alle besonderen Vorkommnisse, personellen Veränderungen und geplanten Sitzungen und Tagungen der Arbeitsgemeinschaften. Dies soll einen ständigen wechselseitigen Informations- und Gedankenaustausch zwischen dem Präsidium der Gesellschaft und den Arbeitsgemeinschaften gewährleisten.

<sup>1</sup> Die Formulierung schließt Angehörige aller Geschlechter (m/w/d) ein. Die Verwendung der männlichen Formen hier und auch im Folgenden dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

#### **§ 4 Mitgliederversammlung**

1. Einmal im Jahr sind die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung, in der Regel anlässlich der Jahresversammlung der Deutschen Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie e.V., einzuberufen, zu der der Präsident und der Generalsekretär der Deutschen Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Halschirurgie e.V. eingeladen werden sollen. Außerdem ist der für die Arbeitsgemeinschaft vom Präsidium besonders Beauftragte (Sektionsleiter) einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung wird im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der Deutschen Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie e.V. in den „HNO Informationen“ oder im Kongressprogramm bekannt gegeben.
4. Der Schriftführer der Arbeitsgemeinschaft fertigt über jede Mitgliederversammlung eine Ergebnisniederschrift an, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und auf der kommenden Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Die Versammlungsniederschrift ist darüber hinaus vier Wochen nach der Mitgliederversammlung den Vorstandsmitgliedern der Arbeitsgemeinschaft und den Präsidiumsmitgliedern der Deutschen Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie e.V. zuzusenden.
5. Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über aktuelle Fragen der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie, insbesondere aus dem speziellen wissenschaftlichen und praktischen Bereich der Arbeitsgemeinschaft. Hierüber findet eine Aussprache statt.
6. Im Übrigen hat die Mitgliederversammlung insbesondere die Aufgabe, über sämtliche Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft, soweit die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben ist, zu beraten und zu beschließen. Sie entlastet den Vorstand und ist für die Wahl der Vorstandsmitglieder zuständig.

#### **§ 5 Arbeitstagungen**

1. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, kann im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Präsidium der Deutschen Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie e.V. „Arbeitstagungen“ (Symposien, Seminare, Kurse etc.) abhalten.
2. Zu diesen Arbeitstagungen lädt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, ein. Die Arbeitstagungen werden den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft bekannt gegeben. Zeitliche Überschneidungen mit anderen Veranstaltungen anderer Arbeitsgemeinschaften sollen nach Möglichkeit vermieden werden.
3. Beteiligungen anderer Gesellschaften, Vereinigungen, Verbände oder Institutionen an Arbeitstagungen und Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft, die Erstellung des vorgesehenen Programms der Arbeitstagungen sowie die finanzielle Abwicklung der Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften sind mit dem geschäftsführenden Präsidium der Deutschen Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie e.V. abzustimmen. Es gilt im Übrigen der für alle Arbeitsgemeinschaften der Gesellschaft verbindliche Leitfaden über die finanztechnische Abwicklung der Arbeitsgemeinschaften der Deutschen Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie e.V., Bonn.

## **§ 6 Auflösung von Arbeitsgemeinschaften**

Arbeitsgemeinschaften der Gesellschaft können durch einen Beschluss des Präsidiums mit einfacher Stimmenmehrheit aufgelöst, um Aufgabenbereiche inhaltlich und namentlich ergänzt oder beschränkt oder umbenannt oder in anderer Weise organisatorisch, inhaltlich oder strukturell verändert werden. Zudem kann sich eine Arbeitsgemeinschaft durch eigenen Beschluss ihrer Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Präsidiums auflösen. Zur Beschlussfassung über eine solche Auflösung einer Arbeitsgemeinschaft ist eine 3/4-Mehrheit der bei einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft erforderlich. Liegt ein Antrag auf Auflösung einer Arbeitsgemeinschaft vor, ist das geschäftsführende Präsidium der Deutschen Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie e.V. hierüber unverzüglich vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterrichten.

## **§ 7 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

Die vorliegenden Rahmenbestimmungen für Arbeitsgemeinschaften der Deutschen Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie e.V. wurden anlässlich der Präsidiumssitzung der Deutschen Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie e.V. vom 30.11.2020 verabschiedet. Die Rahmenbestimmungen sind für alle Arbeitsgemeinschaften der Deutschen Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie e.V. in gleicher Weise gültig und sollen besonders bei allen Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaften berücksichtigt werden.

Die vorliegenden Rahmenbestimmungen treten mit ihrer Beschlussfassung im Präsidium in Kraft.